



Wahlausgeschreiben

Die Wahlleiterin

An der Hochschule für Politik München werden/wird in entsprechender Anwendung der Regelungen von Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der aufgrund von Art. 38 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG erlassenen Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) gewählt

- für die Gruppe der Studierenden: 2 Vertreter/innen im Senat

Die Amtszeit für die Vertreter/innen aus der Gruppe der **Studierenden** beginnt am 1. Oktober 2016 und endet am 30. September 2017.

WAHLRECHT

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der Gruppe der Studierenden zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört. Das Wählerverzeichnis wird am **02. Juni 2016**

geschlossen. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur der/die Wahlberechtigte ausüben, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Jeder/jede Wahlberechtigte, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung; die Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag auf Anforderung von Briefwahlunterlagen beigefügt.

Aus der Wahlbenachrichtigung ist ersichtlich, in welcher Gruppe das Mitglied wahlberechtigt ist, außerdem in welchem Abstimmungsraum der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

WÄHLERVERZEICHNIS

Ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses liegt in der Studierendenkanzlei der Hochschule für Politik München, Ludwigstraße 8, aus und kann dort am

30. Mai, 31. Mai und 1. Juni 2016

jeweils von **9.00 bis 16.00 Uhr** eingesehen werden.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der/die Betroffene, gegen die Eintragung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, kann jeder/jede Wahlberechtigte spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am **3. Juni 2016 schriftlich** Erinnerung bei der Wahlleiterin einlegen.

WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom

19. Mai bis 1. Juni 2016, 16.00 Uhr,

Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin einzureichen. Es können nur Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die fristgemäß eingereicht werden. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind **ungültig**.

Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform und sind für jede Gruppe getrennt einzureichen. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag bzw. Vorschlagsliste unterstützen. Mit den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung der im Wahlvorschlag genannten Bewerber/innen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag – und zwar nur einmal – genannt werden.

Formblätter für Wahlvorschläge sind ab 9. Mai 2016 in der Studierenden- und der Prüfungskanzlei der Hochschule für Politik München erhältlich. Die Personen, die Wahlvorschläge einreichen wollen, werden gebeten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Es kann nur gewählt werden, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 16. Juni 2016 in der Hochschule für Politik München, Ludwigstr. 8, durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

STIMMABGABE

Die Stimmabgabe findet am

Donnerstag, 30. Juni 2016 von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Seminarraum I der Hochschule für Politik München, Ludwigstr. 8, 80539 München statt. Die Abstimmung kann nur **persönlich mit einem gültigen Lichtbildausweis** erfolgen; die Wahlbenachrichtigungskarte ist nach Möglichkeit mitzubringen.

BRIEFWAHL

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben bei der Wahlleiterin die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am

16. Juni 2016, 16.00 Uhr,

bei der Wahlleiterin eingegangen sein; bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis

23. Juni 2016, 16.00 Uhr,

gestellt werden.

Der Wahlbrief muss der Wahlleiterin spätestens bis zum

30. Juni 2016, 18.00 Uhr

zugegangen sein. Nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung von Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme **nur durch Briefwahl** abgeben.

SONSTIGES

1. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die **Wahrung einer Frist** vorgeschrieben ist, läuft die Frist jeweils am letzten Tag **um 16.00 Uhr** ab. Anträge oder Vorschläge müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Wahlleiterin eingegangen sein.
2. Ein Text der Wahlordnung ist am Schwarzen Brett der Hochschule für Politik München ausgehängt.
3. Auskünfte in allen Wahlgemeinden erteilt die Studierendenkanzlei (Wahlamt) der Hochschule für Politik München, Tel. 089 288039911

München, 28.04.2016

gez.

Dr. Claudia Höfer-Weichselbaumer
Wahlleiterin